



<u>Art des Dokuments:</u> Antwort auf Anfrage (AF/004/2023)	<u>Thema:</u> Digitalisierungsstand	<u>Verantwortlich:</u> Fachbereich III	<u>Status:</u> <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<u>Datum:</u> 27.03.2023
---	--	---	---	-----------------------------

1. **Frage:** Welche Leistungen wurden bis jetzt digitalisiert?

2. **Frage:** Welche Leistungen sind noch zu digitalisieren?

Antwort 1. Und 2.:

Unter <https://dashboard.ozg-umsetzung.de/> ist ein Überblick zum aktuellen Stand der bundesweiten OZG-Umsetzung verfügbar. Ein detaillierter Überblick über die einzelnen Leistungen kann unter <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/index.html> abgerufen werden.

Zum Stand der Digitalisierungsmaßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten wird auf die als Anlage zu dieser Antwort beiliegenden Dokumente (Antwort zur Anfrage F 065 (OZG) aus dem Jahr 2022 und Stellungnahme Digitalisierung 2021) verwiesen.

Grundsätzlich müssen die Leistungen digitalisiert werden, die bisher analog angeboten werden. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, für die das Gesetz auch in Zukunft eine persönliche Beantragung vorsieht.

Die Gemeinde Hoppegarten nimmt an der regelmäßigen OZG-Sprechstunde des Landes Brandenburg teil, um hinsichtlich des Umsetzungsstandes und der Nachnutzungsmöglichkeiten auf dem Laufenden zu bleiben.

3. **Frage:** Gibt es Probleme bei der Umsetzung?

Antwort:

Hinsichtlich dieser Frage wird zunächst ebenfalls auf die Ausarbeitung (Antwort zur Anfrage F 065 (OZG) aus dem Jahr 2022) verwiesen.

Probleme bei der Umsetzung des OZG gibt es bundesweit. Fest steht nunmehr, dass das OZG in seiner aktuellen Form gescheitert ist. Im Onlinezugangsgesetz (OZG) von 2017 war vorgesehen, bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen online zugänglich zu machen. Das ursprüngliche Ziel, die Verwaltungsleistungen zu digitalisieren und den Bundesländern und Kommunen nach dem Einer-für-Alle-Prinzip zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen, ist deutschlandweit auf ganzer Linie gescheitert. Es hat sich gezeigt, dass der Fehlschlag der OZG-Umsetzung auch konzeptionelle Gründe hat. Der Föderalismus steht der Gestaltung einheitlicher digitaler Prozesse in 16 Bundesländern und über 10.000 Kommunen entgegen. Unterschiedliche Gesetzeslagen in den Ländern führen zu teils unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Verwaltungsleistungen. Es fehlt an den ursprünglich angestrebten bundeseinheitlichen Lösungen. Bund, Länder und Kommunen haben teilweise versucht, historisch gewachsene analoge Behördenvorgänge mit Online-Masken für den Nutzer zu versehen, statt die Digitalisierung für eine grundlegende Neukonzeption und Vereinheitlichung der Verwaltungsvorgänge z.B. über Plattformlösungen zu nutzen. Alles in allem ist die Digitalisierung bundesweit bis dato nur Stückwerk. (vergleiche hierzu die Ausführungen unter <https://www.insm.de/insm/themen/digitalisierung/deutschland-scheitert-beim-e-government>).

Wie man der Presse entnehmen kann, wird daher momentan durch das BMI ein Entwurf für das OZG 2.0 ausgearbeitet und voraussichtlich in den nächsten Wochen in den Bundestag eingebracht. Ein gemeinsames Positionspapier der 16 Bundesländer liegt nun ebenfalls vor; dieses fordert vor allem eine frühzeitige und stärkere Einbindung der Kommunen, da diese die meisten digitalen Verwaltungsvorgänge in die Praxis umsetzen müssen.

Es ist davon auszugehen, dass auch das OZG 2.0 am EfA-Prinzip festhält. Welche Mechanismen im Gesetz verankert werden, um die Entwicklung und Nachnutzung digitalisierter Verwaltungsleistungen zu beschleunigen, bleibt abzuwarten.

4. **Frage:** Welcher Verwaltungsbereich ist für die Umsetzung federführend verantwortlich?



Antwort:

Federführend für die Umsetzung ist der Fachbereich III/EDV in Zusammenarbeit mit den Fachämtern zuständig.

5. Frage: Wie viele Mittel sind eingeplant?

Antwort:

Für den Haushalt 2023 wurden durch den FB III/EDV Mittel in Höhe von 50.000 € angemeldet (investiv). Zusätzlich sind Mittel für die Unterhaltung von bestehenden und zukünftigen Software-Lösungen in Höhe von 50.000 € beantragt. Künftig werden jährlich Mittel im Haushalt für die Umsetzung des OZG 2.0 vorgesehen.